

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.10.1977

Geschäftszahl

1967/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1999/73 E 24. April 1974 RS 4

Stammrechtssatz

Notstand kann nicht schon durch die Ausübung eines Berufes ausgelöst werden. Ein Rechtsanwalt, der bei Gericht einen Termin zu verrichten hat und wegen Parkplatzschwierigkeiten seinen PKW in einer Halteverbotszone oder Parkverbotszone abstellt, kann nicht mit Erfolg Notstand (§ 6 VStG 1950) geltend machen, weil heute jeder Kraftfahrer damit rechnen muß, im Stadtbereich keinen Parkpaltz zu erhalten. Eine solche Notstandssituation wäre zumindest selbst verschuldet.

Beachte

Besprechung in:

ZVR 1980/10, S 293 ;